

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

4. Jahrgang

Berlin, den 13. Januar 1937

Blatt 1

Inhalt: Beförderung von Unteroffizieren und Mannschaften d. B. zu höheren Dienstgraden. S. 1. — Luftwaffen-Verordnungsblatt. S. 1. — Umwandlung einer „Geheimvorschrift“ in „N. f. D.-Vorschrift“. S. 1. — Veranstaltung von Sammlungen durch Behördenleiter und Beamte. S. 1. — Manöver-Kartuschen der I. F. S. S. 2. — Warnung vor Wiedereinstellung. S. 2. — Pferdeausrüstung. S. 2. — Schwere Proben 18 für Bespannung. S. 2. — Meterteilung an Geschützaufsätzen. S. 2. — Gewährleistungspflicht für Pz.-Kpf., Pz.-Späh- und Pz.-Fu.-Wagen. S. 3. — Ausstattung der Wetterzüge und Wettertrupps mit „Leuchtpistole und Zubehör“. S. 3. — T-Gas-Verfahren. S. 3. — Sammelbehälter für Altfstoffe. S. 3. — Niedriges Beförderungsgeld (Standortbeförderungsgeld) für 1. 1. 1937 bis 30. 6. 1937. S. 4. — Beförderungsgeld. S. 5. — Untersuchung der Fahrenjunger des 21. Offizier-Ergänzungsjahrganges auf Fliegertauglichkeit. S. 5. — Stärkenachweisungen (RS) 1935. S. 6. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 7. — Ausgabe von Deckblättern. S. 8. — Änderung einer Druckvorschrift. S. 8. — Ungültige Druckvorschriften. S. 8. — Berichtigung. S. 8. — Versandanschriften. S. 8.

1. Beförderung von Unteroffizieren und Mannschaften d. B. zu höheren Dienstgraden.

Die Übungen der zur Verstärkung der Wehrrajahdienststellen eingezogenen wehrpflichtigen Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes gelten nicht als Beförderungsübungen. Beförderungen zu höheren Dienstgraden dürfen daher nicht ausgesprochen werden.

Der Reichskriegsminister,
17. 12. 36. AHA/Allg H (IVb).

2. Luftwaffen-Verordnungsblatt.

In Ergänzung der Verfügung S. M. 1935 S. 166 Nr. 559 wird bestimmt, daß außer den darin aufgeführten Dienststellen auch für die

Wehrmeldeämter,
Versorgungsabteilungen bei den Wehrbezirkskommandos,
selbständigen Fürsorgeoffiziere bei den Wehrbezirkskommandos

je 1 Exemplar des Luftwaffen-Verordnungsblatts von Nr. 1/1937 ab zuständig ist.

Eine Nachlieferung älterer Jahrgänge oder von Einzelnummern aus 1935 und 1936 kann mangels Bestandes nicht erfolgen.

Die Wehrkreiskommandos haben bis 25. 1. 1937 eine neue Verteilungsübersicht in zweifacher Ausfertigung der für ihren Bereich nunmehr erforderlichen Anzahl an Luftwaffen-Verordnungsblättern der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung, Berlin W 35, Lühnowufer 8, einzusenden. In der Übersicht — einseitig und weitzeilig — sind die Standorte in alphabetischer Reihenfolge und jede Dienststelle im Standort einzeln aufzuführen.

Oberkommando des Heeres,
12. 1. 37. HDv (IV).

3. Umwandlung einer „Geheimvorschrift“ in „N. f. D.-Vorschrift“.

— S. M. 1936 S. 261 Nr. 765. —

In der H. Dv. 1a „Verzeichnis der planmäßigen Heeres-Druckvorschriften“ vom 1. 6. 1935 ist in den Vorbemerkungen 5 b und 8, Abs. 3: „H. Dv. g 2“ handschriftlich zu ersetzen durch: „H. Dv. 99“.

Die gleiche Berichtigung ist vorzunehmen:

in der H. Dv. g 1 „Verzeichnis der geheimen Heeres-Druckvorschriften“ vom 26. 3. 1936 in den Vorbemerkungen 7 und 8.

in der D 1/1+ „Verzeichnis der geheimen außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D+)“ vom 6. 7. 1935 in der Vorbemerkung 4.

Oberkommando des Heeres,
7. 1. 37. HDv/Wa Vs.

4. Veranstaltung von Sammlungen durch Behördenleiter und Beamte.

Der letzte Absatz des Rd. Erl. vom 12. September 1936 — V W. 6000 a/1. 8. 36 — erhält folgende Fassung:

„Das Verbot steht einer Unterstützung solcher Sammlungen der Partei, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände, die nach der Sammlungsordnung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 4. Juli 1935 (RGBl. I S. 906) oder Sammlungen anderer Organisationen, die nach dem Sammlungsgefeß vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) ordnungsmäßig genehmigt sind — was jeweils besonders zu prüfen ist —, nicht entgegen. Ordnungsmäßig genehmigte Sammlungen der Partei, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände sind zu unterstützen. Sammlungen anderer Organisationen sind nur zu unterstützen, wenn ich hierzu besondere Anweisungen gegeben habe. Es ist aber darauf zu achten, daß

bei der Unterstützung einer Sammlung über den Veranstalter der Sammlung und den Zweck, dem der Sammlungsertrag zugute kommen soll, keine Mißverständnisse entstehen können.

Auf die Veröffentlichung S. M. 1536 S. 209 Nr. 653 wird hingewiesen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
23. 12. 36. Allg H (IVa).

5. Manöver-Kartuschen der I. J. S.

1. Bei den vor dem 1. 5. 1936 gefertigten Manöver-Kartuschen der I. J. S. ist das Pulver lose in die Kartuschhülsen eingebracht worden.
2. Bei etwa auftretenden Versagern dieser Man. Kartuschen dürfen die Zündschrauben nicht ausgewechselt werden.
3. Die Man. Kartuschen der I. J. S. mit Zündschrauben mit einer Fertigungszeit bis 1. 5. 1936 sind gesperrt. Sie werden von den S. Ma. (Zä) an die Batterien nicht mehr ausgegeben.
4. Die Batterien stellen sogleich fest, ob sie Man. Kartuschen der I. J. S. mit Zündschrauben mit einer Fertigungszeit bis zum 1. 5. 1936 noch in ihren Beständen haben. Diese Man. Kartuschen tragen auf dem Kartuschdeckel den Aufdruck:
3. B.: Ma. Jg. 4. 36 (d. h.: Diese Man. Kart. wurde im April 1936 bei der S. Ma. Jüterbog gefertigt.)
5. Die zuständigen S. Ma. (Zä) fragen bei den Batterien mit I. J. S. 16 und I. J. S. 18 ihres Bereiches sogleich an, ob fragliche Man. Kart. vorhanden sind. Die S. Ma. (Zä) tauschen sodann die beanstandeten Man. Kart. gegen voll brauchbare Man. Kart. um.
Die Feststellung und der Austausch obiger Man. Kart. durch die S. Ma. (Zä) muß bis Ende Januar 1937 durchgeführt sein.
6. Der Bestand an Man. Kart. d. I. J. S. mit losem Pulver in Karth. 6342 bei den S. Jz. Dienststellen ist D. R. S./AHA bis 18. 2. 1937 zu melden.

Fristen für Bestandsmeldung:

S. Ma. (S. Jz.) an S. Jz. B. bis 5. 2. 1937.
S. Jz. B. an HFzm bis 11. 2. 1937.

Oberkommando des Heeres,
22. 12. 36. AHA/Fz (C).

6. Warnung vor Wiedereinstellung.

Vor Wiedereinstellung des ehemaligen Angestellten Hermann Wildenhain, geb. am 12. 8. 1893 in Sommerfeld, Kr. Croßen, der am 12. 11. 1936 beim Heeres-Nebenzeugamt Mainz fristlos entlassen wurde, wird gewarnt.

Oberkommando des Heeres,
28. 12. 36. AHA/Fz (II).

7. Pferdeausrüstung.

1. Von sofort ab fallen bei allen Truppen versuchsweise fort:

- a) Das Vorderzeug — für Reitpferde — H 16198. (Das Vorderzeug zur eigenen Reitausrüstung für Pferde der Offiziere — S. B. Bl. 1930 S. 21 Nr. 82 — bleibt bestehen.)

- b) Der Obergurt — für Handpferde der Mehrgespanne mit Sattel — H 16151.
- c) Das Halskoppel bei Vorder- und Mittelpferden der Mehrgespanne — H 16215.
- d) Der Armeesattel bei den Handpferden außer den Stangenhandpferden der Mehrgespanne. Diese Vorder- und Mittelhandpferde der Mehrgespanne erhalten statt dessen, auch beim Sielengeschirr 16, ein Kammkissen mit Kammkissengurt und Verbindungsriemen (zwischen Kammkissen und Hinterzeug); Kammkissen H 16216, Kammkissengurt H 16218, Verbindungsriemen H 16222. Die fehlenden Kammkissen, Kammkissengurte und Verbindungsriemen sind beim zuständigen Heereszeugamt anzufordern. Die Unterbringung des bisher von den Vorder- und Mittelhandpferden mitgeführten Gepäcks ist während der Versuchszeit von den Truppen selbständig zu regeln. Der Woilach verbleibt unter dem Kammkissen.

2. Die Generalkommandos berichten über die Möglichkeit des endgültigen Fortfalls der vorausgeführten Stücke und über die zweckmäßigste Unterbringung des bisher von den Handpferden mitgeführten Gepäcks zum 15. 11. 1937 an D. R. S. (In 3).

Frist an Regiment zum 15. 10. 1937,

Frist an Division zum 25. 10. 1937,

Frist an Generalkommando zum 5. 11. 1937.

Kleinliche Bedenken in der Beurteilung der Fragen haben auszuschleiden.

3. Es ist beobachtet worden, daß vereinzelt im Mehrgespann die Vorder- und Mittelpferde immer noch mit Sielengeschirr vollständig, d. h. also mit Umgang und Schweberiemern zum Hinterzeug, gefahren werden, trotzdem bereits im Dezember 1933 der Fortfall dieser Teile angeordnet wurde. Es wird erwartet, daß künftig die Anspannung einheitlich nach den gegebenen Vorschriften durchgeführt wird. Auf Jahrvorschrift H. Dv. 465/4 Nr. 2 und Teil 6 Nr. 3 wird hingewiesen.

Oberkommando des Heeres,
9. 1. 37. AHA/In 3 (VIa/c).

8. Schwere Proßen 18 für Bespannung.

Bei sämtlichen Tragfedern an den schweren Proßen 18 für Bespannung ist die Kronenmutter zum Federbolzen etwas zu lösen, damit die Federöse im Federgehänge drehbar beweglich ist. Wenn trotz dieser Maßnahme weitere Tragfedern brechen, ist D. R. S. (In 4) unter Beifügung der abgebrochenen Federrollen eingehend zu berichten.

Oberkommando des Heeres,
21. 12. 36. AHA/In 4 (IIIb).

9. Meterteilung an Geschüßaufsäßen.

Unter Bezugnahme auf S. M. 1936 S. 244 Nr. 707 wird mitgeteilt, daß alle Geschüße Meterteilung erhalten mit Ausnahme der Mörser.

Oberkommando des Heeres,
22. 12. 36. AHA/In 4 (IIIa).

10. Gewährleistungspflicht für Pz.-Kpf., Pz.-Späh- und Pz.-Fu.-Wagen.

1. Fahrgestelle.

a. Die Gewährleistungspflicht für die Fahrgestelle der Pz.-Späh- und Pz.-Fu.-Wagen Typ Horch 801 und 108 regelt sich nach den allgemein gültigen Bestimmungen für Radfahrzeuge (H. Dv. 488/6 S. 57), jedoch erstreckt sich die Gewährleistungspflicht nur bis zu einer Fahrleistung von 5000 km und nur bis zur Beendigung des ersten Betriebsjahres.

b. Für die Fahrgestelle der Pz.-Kpf.-Wagen besteht für die Firmen eine Gewährleistungspflicht von 2000 km Fahrleistung innerhalb eines Jahres.

2. Aufbauten.

Für Pz.-Kpf., Pz.-Späh- und Pz.-Fu.-Wagen besteht für die Panzerteile der Fahrzeuge eine Gewährleistungspflicht der Lieferfirmen für eine Betriebsleistung von 2000 km innerhalb eines Jahres.

Zu 1. und 2. Für die Herstellerfirmen besteht keine Verpflichtung, die Pz.-Wagen in ihren Kundendienst einzubeziehen, da ihnen der Standort dieser Kraftfahrzeuge im einzelnen unbekannt bleiben soll. Eingerichteter Kundendienst kann jedoch in der üblichen Weise gelegentlich der Überprüfung der übrigen Kraftfahrzeuge in Anspruch genommen werden; notwendiger besonderer Kundendienst ist von Fall zu Fall mit den Firmen zu vereinbaren.

Die Lieferfirma hat unverzüglich für Abhilfe zu sorgen, falls innerhalb der Dauer der Gewährleistungspflicht Mängel auftreten.

Eine Inanspruchnahme der Gewährleistungspflicht hat über Wa A (Wa Prw. 6), dem jede Mängelrüge innerhalb der Dauer der Gewährleistungspflicht sofort nach Auftreten oder Erkennung eines Schadens mitzuteilen ist, zu erfolgen.

Die Erfüllung der Auftragsbedingungen in bezug auf Schussicherheit der Panzerteile wird bei der Abnahme vor Lieferung an die Truppe festgestellt.

Oberkommando des Heeres,

7. 1. 37. AHA/In 6 (III b).

11. Ausstattung der Wetterzüge und Wettertrupps mit „Leuchtpistole und Zubehör“.

Die in der Anlage N 2811 vom 1. 6. 33 aufgeführte »Tasche für Leucht- und Signalpatronen mit einem Tragriemen« kommt für die Wetterzüge und Wettertrupps in Fortfall. Vorhandene Taschen sind an das zuständige Heereszeugamt abzugeben.

In der Anlage N 2811 wird bei Neuauflage eine entsprechende Anmerkung aufgenommen werden.

Oberkommando des Heeres,

22. 12. 36. AHA/In 7 (II E).

12. T-Gas-Verfahren.

Entwesungen in Unterkünften mit T-Gas (Äthylen-Dryd) sind bis auf weiteres nur durch Personal der Lieferfirmen auszuführen. Die Verfügungen: Der Oberbefehlshaber des Heeres 63 a 17 B 2 (IV b) — 983. 8. 35 vom 9. 10. 1935 — und Der Heeres-Sanitätsinspekteur 49 p 18 S In (II) vom 22. 8. 35 werden aufgehoben.

Oberkommando des Heeres,

19. 12. 36. S In (II).

19. 12. 36. B 2 (IV b).

13. Sammelbehälter für Altstoffe.

— S. M. 1936 S. 210 Nr. 656 Ziff. 2. —

1. Als Sammelbehälter sind bei den Truppen und Verwaltungsortsbehörden verfügbare Packgefäße, Fässer oder aus Kistenbrettern selbst hergestellte Behälter zu verwenden. — Ausnahme s. Ziff. 2.

2. Zum Sammeln der unbrauchbaren ölhaltigen Faserstoffe (Pugtücher, Puglappen, Pugwolle), die nach Wm. Berv. B II 343 b bisher zu beseitigen waren, sind eiserne (nicht eisverzinnte) Kästen mit selbstschließenden Deckeln von den S. St. O. Berv. bereitzustellen, den unbedingt notwendigen Bedarf an Kästen setzt die W. B. fest (Rohstofflage). Diese Kästen dürfen, wie auch die eisernen Kästen zum Aufbewahren der gebrauchten aber noch verwendbaren gleichen Reinigungsmittel nach Wm. Berv. B II 343 a, nur außerhalb der Gebäude an freien massiven Wandflächen, z. B. der Mannschaftshäuser, abnehmbar angebracht werden. Die Stelle für diese Anbringung ist von der S. St. O. Berv. im Benehmen mit der Truppe zu bestimmen. Dabei ist darauf zu achten, daß sich bei Selbstentzündung des Kasteninhalts das Feuer nicht weiterverbreiten kann. Daher ist ein Aufstellen oder Aufhängen der Kästen an anderer Stelle verboten.

Die vorhandenen innerhalb der Gebäude angebrachten eisernen Kästen sind gleichfalls wie vorstehend angeordnet außerhalb der Gebäude anzubringen. Beide eisernen Kästen rechnen — weil beweglich — zu den Unterkunftsgeschäften — Geräte Nr. 263 a — (Wirtschaftsgeräte GS. II 53); sie sind daher aus den Unterkunftsgeschäftsmitteln zu beschaffen und zu unterhalten.

Die vorhandenen eisernen usw. Müllkästen (auf den Fluren) — Geräte Nr. 390 u. GS. II 53 —, die durch die Bereitstellung von Misch- und Müllleimern für die Uffz. u. Mannschaftsstuben — Geräte Nr. 120 u. GS. II 28 u. 29 — entbehrlich geworden sind, sind, falls möglich und wirtschaftlich, in solche mit selbstschließendem Deckel umzuändern und für den oben genannten Zweck zu verwenden; sie sind alsdann im Gerätebestandsbuch (-kartei) nach Nr. 263 a zu überführen.

Änderung der Wm. Berv. B II 343 a und b und Ergänzung der GS. II 11 und 53 bleiben vorbehalten. Deckblätter zur GS. II H. Dv. 35 a werden nicht herausgegeben.

Die bisher nach Erlaß vom 22. 5. 26 Nr. 368/4. 26 In 2 (III a) aus Kap. VIII A 7 Tit. 15 beschafften eisernen Kästen sind, weil sie lediglich zur Erhöhung der Standfestigkeit fest angeschraubt sind, von den S. St. O. Berv. als Unterkunftsgeschäfte, also nicht mehr im Grundstücksverzeichnis — Wm. Berv. B II Anlage 5 — nachzuweisen.

Oberkommando des Heeres,

24. 12. 36. B 2 (IV c).

14. Niedriges Beföstigungsgeld (Standortbeföstigungsgeld) für 1. 1. 1937 bis 30. 6. 1937.

Das niedrige Beföstigungsgeld für 1. 1. 1937 bis 30. 6. 1937 beträgt bis auf weiteres für den Tag:

in den Standorten und auf den Truppen-Übungs- plätzen usw.	R.M.	Rpf.	in den Standorten und auf den Truppen-Übungs- plätzen usw.	R.M.	Rpf.	in den Standorten und auf den Truppen-Übungs- plätzen usw.	R.M.	Rpf.
im Wehrkreis I:			Jüterbog	0	98	Vahr.	1	06
Allenstein	0	93	Rummersdorf	0	98	Ludwigsburg	0	97
Angerburg	0	93	Rüftrín	0	98	Müllheim	1	05
Arns	0	89	Landenberg (Warthe)	0	96	Münzingen	0	96
Bartenstein	0	94	Lübben	0	94	Offenburg	1	06
Bischofsburg	0	92	Neuruppin	0	96	Pforzheim	1	01
Braunsberg	0	91	Perleberg	0	98	Rastatt	1	00
Deutsch Eylau	0	93	Potsdam	0	96	Reutlingen	0	97
Elbing	0	94	Rathenow	0	94	Stuttgart	0	99
Goldap	0	91	Rehagen-Klausdorf	0	98	Tübingen	1	02
Gumbinnen	0	93	Schwedt	0	96	Ulm	0	96
Heiligenbeil	0	0	Wünsdorf	0	98	Willingen	1	01
Heilsberg	0	91	Zossen	0	98	Weingarten	0	93
Insterburg	0	91	Züllichau	0	98	Würzburg	0	96
Königsberg	0	96	im Wehrkreis IV:			im Wehrkreis VI:		
Löken	0	87	Altensburg	1	00	Aachen	1	08
Lyck	0	91	Bauken	1	01	Arnsberg	0	92
Marienburg	0	94	Borna	1	02	Bielefeld	0	98
Marienwerder	0	89	Chemnitz	1	03	Bonn	1	08
Wohrungen	0	93	Döbeln	1	01	Bückeburg	0	92
Ortelsburg	0	0	Dresden	1	01	Detmold	1	03
Osternode	0	91	Eilenburg	1	03	Dortmund	0	98
Preussisch Eylau	0	93	Frankenberg	0	96	Düsseldorf	1	03
Rastenburg	0	89	Freiberg	1	00	Hamm	1	01
Sensburg	0	86	Gera	0	98	Herford	0	99
Stalack	0	94	Glauchau	1	00	Höxter	0	99
Tilsit	0	93	Grimma	1	00	Iserlohn	1	00
im Wehrkreis II:			Großenhain	1	00	Köln	1	01
Altshamm	0	96	Halle	1	01	Leipzig	1	05
Belgard	0	91	Jena	1	05	Limburg	0	95
Demmin	0	93	Kamenz	1	00	Lüdenscheid	1	03
Deutsch Krone	0	93	Königsbrück	0	98	Minden	0	95
Greifswald	0	95	Königsstein	0	97	Mühlheim	0	95
Greifenberg	0	94	Leipzig	1	01	Münster	1	00
Großborn	0	98	Leisnig	0	99	Osnabrück	0	97
Güstrow	0	91	Löbau	1	04	Paderborn	0	94
Hammerstein	0	98	Meißen	1	03	Rheine	1	00
Kolberg	0	98	Naumburg	0	93	Sennelager	0	96
Köslín	0	92	Niesitz	0	98	Soest	1	01
Ludwigslust	0	97	Pirna	1	00	Wahn	1	00
Neustettin	0	96	Plauen	1	00	Wesel	0	93
Neustrelitz	1	00	Radeberg	1	01	Wuppertal	1	02
Parchim	0	94	Riesa	1	00	im Wehrkreis VII:		
Pasewalk	1	00	Rudolstadt	1	03	Amberg	0	94
Rostock	0	96	Saalfeld	1	04	Ansbach	0	93
Schlawa	0	91	Torgau	1	00	Augsburg	0	96
Schneidemühl	0	93	Weimar	1	01	Bamberg	0	94
Schwerin	0	96	Weißenfels	1	00	Bayreuth	0	98
Stargard	0	94	Wittenberg	1	01	Brandenburg	0	96
Stettin	1	03	Zeithain	0	0	Coburg	0	96
Stolp	0	93	Zwickau	1	00	Deggendorf	0	93
Treptow a. N.	0	93	im Wehrkreis V:			Dillingen a. D.	0	94
Wismar	0	92	Aalen	1	00	Eichstätt	0	94
Woldenburg	0	96	Baden-Dos	1	00	Erlangen	0	94
im Wehrkreis III:			Bad Mergentheim	1	03	Freising	0	96
Beeskow	0	96	Donaueschingen	1	01	Füssen	0	94
Berlin	0	98	Eßlingen	1	02	Garmisch	0	98
Brandenburg	0	98	Ettlingen	0	98	Grafenwöhr	0	96
Cottbus	0	98	Freiburg Br.	1	01	Hammelburg	1	00
Crossen	0	96	Gmund	1	03	Hof i. B.	1	01
Döberitz	1	00	Heilbronn Neckarfulm	0	99	Ingolstadt	0	91
Eberswalde	0	94	Heuberg	0	98	Kempten	0	98
Frankfurt (Oder)	0	98	Horb	0	97	Landenberg a. L.	0	96
Freienwalde	0	98	Karlsruhe	1	01	Landshut i. B.	0	94
Fürstenwalde	0	98	Konstanz	0	92	Leuggries	1	01
Guben	0	96	Kornwestheim	0	98	Leindau i. B.	0	94

in den Standorten und auf den Truppen-Übungs- plätzen usw.	R.M.	Rpf.	in den Standorten und auf den Truppen-Übungs- plätzen usw.	R.M.	Rpf.	in den Standorten und auf den Truppen-Übungs- plätzen usw.	R.M.	Rpf.
Mittenwald	0	98	im Wehrkreis IX:			Rakeburg	1	00
München	0	98	Aschaffenburg	1	00	Rendsburg	0	98
Neuburg a. D.	0	96	Babenhausen	1	02	Schleswig	1	00
Nürnberg-Fürth	0	94	Bukhach	1	04	Verden	1	01
Passau	0	87	Büdingen	1	03	im Wehrkreis XI:		
Regensburg	0	89	Eisenach	1	02	Altengrabow	0	98
Reichenhall	0	93	Erfurt	0	96	Bergen	1	01
Rosenheim	0	97	Eschwege	1	00	Bernburg	0	99
Schwabach	0	94	Frankfurt (M.)	1	03	Bevern	0	98
Schweinfurt	1	00	Fritzlar	1	01	Blankenburg	0	96
Sonthofen	0	94	Fulda	1	01	Braunschweig	1	01
Straubing	0	94	Gelnhausen	0	98	Burg	0	95
Traunstein	0	91	Gießen	1	04	Celle	1	04
Weiden	0	96	Gotha	1	01	Deßau	1	00
im Wehrkreis VIII:			Hanau	0	98	Gardelegen	1	00
Breslau	0	96	Hann. Münden	0	93	Goslar	0	95
Brieg	0	98	Hersfeld	1	01	Göttingen	1	00
Cosel	0	96	Hildburghausen	1	01	Halberstadt	0	98
Frankenstein	0	96	Hofgeismar	0	96	Hameln	0	99
Freystadt	0	93	Kassel	1	00	Hannover	0	97
Glatz	0	98	Langensalza	1	00	Hildesheim	0	92
Gleiwitz	0	96	Marburg	1	02	Holzminde	1	00
Glogau	0	98	Meiningen	0	95	Magdeburg	0	92
Görlitz	1	00	Mühlhausen	0	99	Northheim	0	97
Grünberg	1	00	Ohrdruf	0	98	Osterode (Harz)	1	03
Hirschberg	0	98	Schwarzenborn	0	93	Quedlinburg	0	96
Jauer	0	98	Siegen	1	05	Rosslau	0	99
Lamsdorf	0	96	Sondershausen	1	03	Stendal	0	96
Lauban	1	00	Weglar	1	01	Zerbst	1	00
Leobschütz	0	93	im Wehrkreis X:			im Wehrkreis XII:		
Liegnitz	1	00	Bremen	0	98	Darmstadt	1	06
Lüben	0	94	Delmenhorst	1	02	Germerheim	1	00
Militzsch	0	98	Eutin	0	93	Heidelberg	1	00
Ramslau	0	94	Flensburg	0	94	Kaiserlautern	1	04
Reiße	0	95	Hamburg	0	95	Koblenz	1	00
Reuhammer	0	98	Harburg	1	00	Landau Pfalz	1	01
Neustadt	0	98	Heide	0	93	Mainz	0	98
Reis	0	92	Ichehoe	0	99	Mannheim-Ludwigshafen	1	01
Rhlau	0	98	Lübeck	1	03	Neustadt (Saardt)	1	04
Oppeln	0	94	Lüneburg	1	03	Saarbrücken	1	06
Sagan	1	00	Münster	1	00	Saarlautern	1	04
Schweidnitz	1	00	Neumünster	0	95	Speyer	1	01
Sprottau	0	96	Nienburg W.	1	00	Trier	1	00
Striegau	0	99	Olzburg i. D.	1	01	Worms	0	99
Wohlau	0	96	Putlos	0	98	Wiesbaden	1	02
						Zweibrücken	0	96

Oberkommando des Heeres, 29. 12. 36. W 3 (II d).

15. Beköstigungsgeld.

Die W. B. XII hat für den Standort Kaiserslautern das niedrige Beköstigungsgeld ab 1. 10. 1936 auf 1,04 R.M. festgesetzt.

S. M. 1936 S. 126 Nr. 439 ist zu ergänzen.

Oberkommando des Heeres,
29. 12. 36. W 3 (II d).

16. Untersuchung der Fahnenjunker des 21. Offizier-Ergänzungs- Jahrganges auf Fliegertauglichkeit.

Alle Fahnenjunker des 21. Offizier-Ergänzungs-Jahrganges (ohne Fahnenjunker im San. und Vet.-Korps) sind während der Ausbildung bei der Truppe, vor dem Kommando zu den Kriegsschulen, auf Fliegertauglichkeit zu untersuchen.

1. Anmeldung der Fahnenjunker für die fliegerärztliche Untersuchung.

- Die Regimenter und selbständigen Bataillone (Abteilungen) melden bis 15. 2. 37 alle zur Zeit bei ihnen befindlichen Fahnenjunker des 21. Offizier-Ergänzungs-Jahrganges bei dem für ihren Standort zuständigen Luftkreisarzt für die fliegerärztliche Untersuchung an.
- Die Namen derjenigen Soldaten, die im Laufe des Sommers 37 aus der Truppe noch nachträglich zu Fahnenjunkern ernannt werden, sind den Luftkreisärzten von den Regimentern usw. bis 25. 7. 37 nachzumelden.

2. Durchführung der fliegerärztlichen Untersuchung.

Von den Luftkreisärzten werden die Fahnenjunker für die fliegerärztliche Untersuchung auf die einzelnen Untersuchungsstellen verteilt. Hierbei wird angestrebt, die Fahnenjunker auf die nächstgelegenen Untersuchungsstellen

anzusetzen. Doch können Überbeanspruchung einzelner Untersuchungsstellen oder andere Gründe eine andere Verteilung notwendig machen. Die Luftkreisärzte rufen die Fahnenjunker von den Regimentern usw. spätestens 8 Tage vorher zur Untersuchung unmittelbar ab. Die Untersuchung dauert im allgemeinen 1 Tag. Wo Hin- und Rückreise nicht an einem Tage erfolgen können, haben die Regimentern usw. die Unterbringung der Fahnenjunker bei den Standortältesten der Untersuchungsstelle rechtzeitig zu beantragen. Zur Untersuchung sind Sportanzug und Sportschuhe mitzubringen. Die Untersuchungen müssen von den Untersuchungsstellen durchgeführt sein:

für die Fahnenjunker nach Ziff. 1 a bis 31. 7. 1937,
 " " " " " 1 b " 20. 9. 1937.

3. Verbleib des Untersuchungsbefundes.

Die Luftkreisärzte stellen den fliegerärztlichen Untersuchungsbefund den Regimentern usw. zu. Diese nehmen den Befund zu den Personalpapieren des Fahnenjunkers und übersenden ihn in Urschrift den Kriegsschulen mit den übrigen Personalpapieren bei der Kommandierung des Fahnenjunkers zu einer Kriegsschule.

4. Kosten.

An den Reise- und Untersuchungstagen haben die Fahnenjunker sich selbst zu verpflegen. Sie erhalten dafür Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der R. V. (H. Dv. 159) (Übernachtungsgeld steht nicht zu, da erforderlichenfalls fiskalische Unterkunft gewährt wird).

Die gesamten durch diese Untersuchung entstehenden Ausgaben sind von den Regimentern usw. vorschußweise zu zahlen. Die Forderungsnachweise über diese Kosten sind über die zuständigen Wehrkreisverwaltungen an das in Betracht kommende Luftkreis-Kommando zu übersenden. Dieses veranlaßt die beschleunigte unmittelbare Erstattung.

Oberkommando des Heeres,
 6. 1. 37. In 1 (II).

17. Stärkenachweisungen (R5) 1935.

I. Heft 1 (Rdo.-Behörden u. höhere Stäbe),
 Teil A, Seite 5,

Nr. 015 (Rdo. d. Panz. Tr.), Zeile d
 ändere in Spalte 2 »1 bei II« in »2 bei II«
 und in Spalte 4 die Zahl »7« in »8«. Die
 Summenzahl der Spalte 4 ist in »8« zu be-
 richtigen.

II. Heft 10 (Heeres-schulen), Teil B, Seite 45
 Nr. 08511 (Heeresnachrichtenschule, Lehr-
 gänge), füge als Zeile dd ein:
 »Beamter des gehob. mittl. techn. Dienstes (K)
1« (Spalte 3).
 Die Summenzahl der Spalte 3 ist in »32«
 zu berichtigen.

III. Heft 13 (Tr. Üb. Pl. u. Schießpl. Rdtren),
 Teil A, Seite 13 u. 14 setze vor die Einheits-
 nummern jeweils eine Null.

IV. Heft 14 (Heeres-Feldzeugwesen).

1. Teil B

a) Seite 4, Nr. 0 11125 (H. Za. a), füge
 als Zeile dd ein:

»Beamte des einfach. mittl. techn.
 Dienstes (Werkmeister [Fz])7«
 (Spalte 3).

Die Summenzahl der Spalte 3 ist in
 »31« zu berichtigen.

b) Seite 5, Nr. 0 11130 (H. Za. b), füge
 als Zeile cc ein:

»Beamter des einfach. mittl. techn.
 Dienstes1« (Spalte 3) (Werk-
 meister [Fz]).

Die Summenzahl der Spalte 3 ist in
 »14« zu berichtigen.

Die Fußnote ist zu ergänzen durch:

»4 Beamte des einfach. mittl. techn.
 Dienstes (Werkmeister [Fz]).«

c) Seite 6, Nr. 0 11135 (H. Za. c
 [Nachr.]), füge als Zeile dd ein:

»Beamte des einfach. mittl. techn.
 Dienstes (Werkmeister [Fz])5«
 (Spalte 3).

Die Summenzahl der Spalte 3 ist in
 »19« zu berichtigen.

2. Teil C

a) Seite 1, Nr. 0 11101 (H. Fzm),
 ändere:

in Zeile f 7,

in Spalte 6 die Zahl »20« in »11«;

in Spalte 8 die Zahl »1« in »6«;

in Spalte 9 füge eine »4« ein.

in Zeile f 8,

in Spalte 6 die Zahl »25« in »15«;

in Spalte 8 die Zahl »8« in »14«;

in Spalte 9 die Zahl »4« in »8«.

b) Seite 5, Nr. 0 11130 (H. Za. b),
 ändere in Zeile d, Spalte 12, die Zahl
 »175« in »200«.

c) Seite 7, Nr. 0 11140 (H. N. Za.),
 ändere in Zeile c, Spalte 12, die Zahl
 »25« in »35«.

d) Seite 9, Nr. 0 11155 (H. Ma. b),
 ändere in Zeile d 2, Spalte 12, die
 Zahl »75« in »100«.

V. Heft 16 (Heeres-Gerät u. Abnahme- inspiszenten), Teil B:

1. Seite 9, Nr. 0 11345 (H. Abn. J. 1),

Zeile e,

Spalte 2, ändere die Zahl »3« in »6«;

Spalte 3, ändere die Zahl »4« in »7«.

Zeile f,

Spalte 2, füge hinzu:

»6 Schirmmeister (K) (für Abnahme-
 stellen)«

und ändere in Spalte 5 die Zahl »30«
 in »36«.

Die Summenzahlen sind zu berichtigen, und
 zwar:

der Spalte 3 in »66«,

der Spalte 5 in »36«.

2. Seite 10, Nr. O 11350 (H. Abn. J. 2),
Zeile e,

Spalte 2, ändere die Zahl »2« in »4«;

Spalte 3, ändere die Zahl »3« in »5«;

Zeile f,

Spalte 2, füge hinzu:

»4 Schirmmeister (K) (für Abnahme-
stellen)«

und ändere in Spalte 5 die Zahl »30«
in »34«.

Die Summenzahlen sind zu berichtigen, und
zwar:

der Spalte 3 in »54«,

der Spalte 5 in »34«.

3. Seite 11, Nr. O 11355 (H. Abn. J. 3),
Zeile e,

Spalte 2, ändere die Zahl »2« in »3«;

Spalte 3, ändere die Zahl »3« in »4«;

Zeile f,

Spalte 2, füge hinzu:

»3 Schirmmeister (K) (für Abnahme-
stellen)«

und ändere in Spalte 5 die Zahl »18«
in »21«.

Die Summenzahlen sind zu berichtigen, und
zwar:

der Spalte 3 in »45«,

der Spalte 5 in »21«.

VI. Heft 21 (Abwehrwesen), Teil A, Seite 8,
Nr. O 11917 (Abw. St. VIII), ändere in
Zeile b, Spalte 4, die Zahl »11« in »12«.

Die Summenzahl der Spalte 4 ist zu berich-
tigen.

Oberkommando des Heeres,

23. 12. 36. Allg E (III).

18. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 119/151 »N. f. D.«: Schußtafel für die leichte
Feldhaubitzgranate. —
Vom April 1936,

zunächst für die Batterien mit I. F. S. 18 zu je
32 Abdrucken. Die Versendung der Schußtafeln an
die übrigen Dienststellen erfolgt anschließend.

Nach Eingang der Schußtafeln sind die früher
vom Heereswaffenamt, Prüfwesen, Abteilung I, an
die Truppe versandten Berichtigungsabzüge der
H. Dv. 119/151 »N. f. D.«: Schußtafel für die leichte
Feldhaubitzgranate, gemäß
H. Dv. 99 »N. f. D.« zu vernichten.

In der H. Dv. 1a Seite 37 (oben) sind in
Spalte 1: »119/151«, darunter »N. f. D.«, in
Spalte 2: Benennung und Ausgabedatum der
neuen Vorschrift handschriftlich einzutragen.

2. a) H. Dv. 398 A 19/20 und 21/22 — Anhang —
»N. f. D.«:

Anhang zum Gerätverzeichnis
(gleichzeitig Preisverzeichnis) Ar-
tilleriegerät (G. Verz. A.) Teil
19/20 schwere 10 cm-Kanone 18
für Bespannung und für Kraft-
zug — Teil 21/22 schwere Feld-
haubitz 18 für Bespannung und
für Kraftzug — Ziffer 5 —
Von 1936.

b) H. Dv. 398 A 51 — Anhang — »N. f. D.«: An-
hang zum Gerätverzeichnis (gleich-
zeitig Preisverzeichnis) Artillerie-
gerät (G. Verz. A.) Teil 51 Rohr-
wagen (Mf. 19) der f. 10 cm-R. 18
und f. F. S. 18 (Besp.) — Zif-
fer 20 —. Von 1936.

In der H. Dv. 1a Seite 114 ist bei H. Dv.
398 A 19 und 20 »N. f. D.« in Spalte 2 unter
Teil 19/20 handschriftlich einzutragen: »Anhang
19/20 und 21/22« sowie das Ausgabedatum »1936«,
ferner Seite 118 bei H. Dv. 398 A 51 »N. f. D.«
in Spalte 2 unter Teil 51: »Anhang« und das Aus-
gabedatum »1936«.

3. H. Dv. 398 J u. J 1 »N. f. D.«

M. Dv. Nr. 398 J u. J 1 »N. f. D.«

L. Dv. 398 J u. J 1 »N. f. D.«

Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisver-
zeichnis) Infanteriegerät (G. Verz. J)
Vorbemerkungen und Teil 1 — Hand-
waffen — vom 5. 3. 1936 — mit
Ziehdeckel —.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

H. Dv. 398 J u. J 1 »N. f. D.«: Gerätverzeichnis
(gleichzeitig Preisverzeichnis) Infan-
teriegerät (G. Verz. J) Vorbemerkun-
gen und Teil 1 — Handwaffen —
von 1929 — mit Ziehdeckel —.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. 99
»N. f. D.« zu vernichten.

Die übrigen Teile der H. Dv. 398 J »N. f. D.«
bleiben noch in Kraft.

In der H. Dv. 1a Seite 122 bei H. Dv. 398 J
und J 1 »N. f. D.« ist in Spalte 2 das Ausgabe-
datum »1929« handschriftlich abzuändern in:
»5. 3. 1936«; ferner ist daselbst in Spalte 4 zu
streichen: »1—13«.

4. H. Dv. 448/4 — Beobachtungs- und Vermessungs-
gerät. Heft 4: Richtkreis, Strecken-
zugtafel, Rundblickfernrohre, Be-
leuchtungsansätze für Rundblick-
fernrohre, Festlegespiegel für
Minenwerfer. — Vom 13. 5. 1936.

Gleichzeitig tritt außer Kraft.

H. Dv. 448/4 — Beobachtungsgerät, Meßgerät und
Planunterlagen. Heft 4: Richt-
kreis Feldartillerie und Rundblick-
fernrohre einschl. Nachtbeleuch-
tungsansätze für Rundblickfernrohre
und Festlegespiegel für Minen-
werfer. — Vom 19. 12. 1927.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. 1a
Vorbemerkungen Ziffer 5a zu vernichten.

In der H. Dv. 1a Seite 141 bei H. Dv. 448/4
sind in Spalte 2 Benennung und Ausgabedatum
handschriftlich zu berichtigen, in Spalte 3 ist zu
streichen: »1—32«.

5. H. Dv. 448/8 — Beobachtungs- und Vermessungs-
gerät. Seft 8: Richtübungs-
gestelle. — Vom 27. 7. 1936.

In der H. Dv. 1a Seite 142 sind Nummer,
Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift
handschriftlich einzutragen.

6. H. Dv. 471 — Ausbildungsvorschrift für die Kraft-
fahrtruppe (M. B. Kraft).

Zeitsähe für die Erziehung und Ausbildung im
Heere.

Ausbildungsziele für die Einzelausbildung der
Kraftfahrtruppe. — Vom 15. 9. 1936.

In der H. Dv. 1a Seite 153 bei H. Dv. 471 sind
Benennung und Ausgabedatum in Spalte 2 hand-
schriftlich einzutragen.

Die H. Dv. 471 wird nach besonderem Verteiler
versandt.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes
versendet:

D 98/2+ — »Waffen des Auslandes. Teil 2:
Übersichtstabellen, waffenweise geord-
net.« —

Vom 21. 8. 36.

(Inhalt vorläufig nur Frankreich.)

Benennung und Erscheinungstag der neuen Vor-
schrift sind im »Verzeichnis der geheimen außerplan-
mäßigen Heeres-Vorschriften (D 1/1+)« hand-
schriftlich auf S. 7 einzutragen.

19. Ausgabe von Deckblättern.

Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes ver-
sendet:

Deckbl. Nr. 1 und 2 zur D 115 (N. f. D.)

»Beschreibung des Reinigungsgeräts für Kal. 2 cm
und Anweisung für die Reinigung der 2 cm-Schuß-
waffen«. 13. 5. 36.

20. Änderung einer Druckvorschrift.

Die Verschlusssachen-Vorschrift (H. Dv. 99, M. Dv.
Nr. 9, L. Dv. 99) ist wie folgt handschriftlich zu be-
richtigen:

Seite 19 Ziffer 62 unter b) streiche: »(im RKM. und
RKM.: Z.-Arch.)«. Ebenda füge als 2. Abs. der Ziffer 62
ein: »Bei Verlust von VS im RKM. und RKM. sind
Meldungen zu erstatten:

a) dem Zentralarchiv im RKM. bzw. RKM.,

b) der für den Inhalt der Verlustsache zuständigen Ab-
teilung des RKM. und RKM.»

Die Herausgabe eines Deckblattes erfolgt später.

21. Ungültige Druckvorschriften.

1. Es treten außer Kraft:

D 937+ — »Funkgerät. Zahlenangaben und
Abbildungen. Zahlenangaben.« —
Vom 1. 5. 32.

D 937/1+ — »Funkgerät. Abbildungen zu
D 937.« —

Vom 1. 5. 32.

Die Vorschriften sind nach H. Dv. 99 zu vernichten.

Benennung und Erscheinungstag der ausgeschiedenen
Vorschriften sind im »Verzeichnis der geheimen außer-
planmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1/1+)« auf Seite 22
zu streichen.

2. Die mit »Chef der Heeresleitung Az. E 9 AHA/
In 7 (IV) Nr. 1000/35 vom 29. 3. 1935« ausgegebene
»Anleitung zum Gebrauch des Zielfreuzes« ist ungültig
und zu vernichten.

22. Berichtigung.

In der Verfügung: Oberkommando des Heeres, Gen.
Stab des Heeres Nr. 700/36 g. K. 4. Abteilung, (Vb)
vom 31. 10. 36 muß es auf Seite 10, Ziffer 32b, Zeile 4
statt zeitlich »seitlich« heißen.

23. Versandanschriften.

Lfd. Nr.	Dienststelle	Fernsprechan-schluß	Anschriften für			Bemerkungen
			Postsendungen	Stückgüter	Wagenladungen	
1	Heeres-Feldzeug- inspizient 1	a) Dienstanschuß über R. R. M. Sammelnummer: J 2 — 828 J 3 — 844 Vermittlung der Hee- res-Feldzeugmeisterei über B. A. Vermittlung der Hee- res-Feldzeugmeisterei b) Postanschuß B 2 Cüßow 9831 (Sammelnummer) Vermittlung S. Fzm. (namentlich verlangen)	Berlin W 35, Cüßowufer 13			
2	Heeres-Feldzeug- inspizient 2	wie lfd. Nr. 1	wie lfd. Nr. 1			
3	Heeres-Feldzeug- inspizient 3	wie lfd. Nr. 1	wie lfd. Nr. 1			

Efd. Nr.	Dienststelle	Fernsprechananschluß	Anschreiben für			Bemerkungen
			Postsendungen	Stückgüter	Wagenladungen	
4	Heeres-Feldzeug- verwaltung XI	a) Dienstanschluß über R. R. M. Gen.-Kdo. XI. A. R. b) Postanschluß Amt Hannover 5 21 91	Hannover, Schackstr. 1, Reiter-Kaserne			
5	Heeres-Feldzeug- verwaltung XII	a) Dienstanschluß über R. R. M. Stand- ortvermittlung b) Postanschluß Amt Wiesbaden 21 640	Wiesbaden, Lefingstr. 16			
6	H. Za. und H. R. Ma. Raumburg	b) Postanschluß Amt Raumburg Nr. 3265 und 3266 (H. St. O. Verw. Raumburg)	Raumburg a. S., Kroppentalstr.	Raumburg a. S., Ostbahnhof	Raumburg a. S., Ostbahnhof, Anschlußgleis	
7	H. Ma. Aischers- leben	b) Postanschluß Amt Aischersleben Nr. 2893	Aischersleben, Magdeburger Chaussee 32	H. Ma. Aischers- leben in Aischers- leben	Aischersleben, Anschlußgleis der H. Ma. Kleinbahn	
8	H. Ma. Lötchin	a) Dienstanschluß über R. R. M. Kdtr. Jossen b) Postanschluß Amt Lötchin 18	Lötchin (Kreis Teltow) über Groß Besten	Lötchin, Bestim- mungsstation Königs Wuster- hausen, mit der Kleinbahn wei- ter nach Lötchin	wie für Stückgüter	
9	Heeres-Feuer- werkerschule	b) Postanschluß G 6 Breitenbach Nr. 2954 und 2955	Berlin-Vichter- felde 3, Garde- schützenweg 87	Berlin-Vichter- felde West	wie für Stückgüter	
10	H. Za. Güstrow	b) Postanschluß Güstrow 2545	H. Za. Güstrow i. Meckl.	H. Za. Güstrow i. Meckl.	H. Za. Güstrow, Anschlußgleis Priemerburg i. Meckl.	Zur Vermeidung von Fehlleitungen sind auch Frachtsendun- gen, die für die H. Ma. bestimmt sind, mit dem Zu- satz in der Anschrift zu versehen: An H. Za. (Ma.) Güstrow.
	H. Ma. Güstrow	b) Postanschluß Güstrow 2457	wie oben	H. Za. (Ma.) Güstrow i. Meckl.	H. Za. (Ma.) Güstrow, Anschlußgleis H. Ma. Priemer- burg i. Meckl.	
11	H. Za. Breslau	a) Dienstanschluß über R. R. M. Gen.-Kdo. VIII. A. R. b) Postanschluß Amt Breslau Nr. 55 244 und 55 245	Breslau 6, Posener Straße 54-58	Breslau-West	1. Breslau-Moch- bern, Anschluß- gleis Vinkel-Hoff- mann-Werke A. G. Waggon- fabrik; 2. Breslau West; 3. Breslau-Ober- tor, Anschluß- gleis Viehwei- denweiche	Der Bestimmungs- bahnhof wird dem Absender von Fall zu Fall mitgeteilt.
	H. Ma. Breslau	wie H. Za. Breslau	Breslau 6, Posener Straße 54-58	Breslau West	1. Breslau- Schottwitz; 2. Nimkau, Kreis Neumarkt i. Schl.	Der Bestimmungs- bahnhof wird dem Absender von Fall zu Fall mitgeteilt.
12	H. Ma. Jüterbog	a) Dienstanschluß über R. R. M. J 2/00 Dienstlfg. b) Postanschluß Neues Lager Kreis Jüterbog Nr. 112	Jüterbog Altes Lager	Jüterbog Altes Lager, Anschluß- gleis der H. Ma.	wie für Stückgüter	